

# **Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleininleiter (Kleininleitersatzung) für den Ortsteil Sülzfeld der Stadt Meiningen vom 11.04.2006**

**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.01.2026**

- vom Abdruck der Präambel wird abgesehen

## **§ 1**

### **Abgabenerhebung**

Die Stadt erhebt im Ortsteil Sülzfeld der Stadt Meiningen zur Abwälzung der von ihr nach §§ 8, 9 des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG) in Verbindung mit §§ 7, 8 Abs. 1 ThürAbwAG zu zahlenden Abwasserabgabe eine jährliche Kommunalabgabe.

## **§ 2**

### **Abgabentatbestand**

Die Abgabe wird für Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, für dessen Einleitung die Gemeinde nach § 7 in Verbindung mit § 6 ThürAbwAG anstelle des Einleiters abgabepflichtig ist. Das sind die Grundstücke, bei denen Abwässer aus dem Überlauf der Grundstückskläranlage ohne Nutzung eines öffentlichen Kanals direkt in den Vorfluter eingeleitet (Direkteinleiter).

## **§ 3**

### **Entstehen der Abgabenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Abgabenschuld entsteht jeweils am 31. Dezember für das abgelaufene Kalenderjahr. Sie endet mit Ablauf des Jahres, in dem die Einleitung entfällt und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird.
- (2) Die Abgabeschuld wird 14 Tage nach Bekanntgabe des Abgabebescheides fällig.

#### **§ 4 Abgabenschuldner**

- (1) Abgabenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Abgabenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes, soweit dieser Einleiter im Sinne des Abwasserabgabengesetzes ist. Mehrere Abgabenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

#### **§ 5 Abgabenmaßstab**

Die Abgabe wird nach der Zahl der Einwohner, bei Betrieben und Einrichtungen nach der Zahl der Einwohnerequivalente, auf dem Grundstück berechnet. Maßgebend für die Zahl der Einwohner ist der 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

#### **§ 6 Abgabensatz**

Der Abgabensatz wird in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben. Der Abgabensatz beträgt 17,90 EUR/Einwohner und Jahr.

#### **§ 7 Pflichten der Abgabenschuldner**

Die Abgabenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

Bei diesem Dokument handelt es sich um eine Version, in die alle eventuellen Änderungen aufgenommen wurden. Eine Rechtsverbindlichkeit wird hiermit ausgeschlossen.

## **§ 8 Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

Meiningen, den 14.01.2026

gez.  
Giesder  
Bürgermeister

Versionskontrolle:

<b>Version</b>	<b>Fassung vom</b>	<b>Beschluss- Nummer</b>	<b>veröffentlicht im Amtsblatt</b>	<b>Art der Änderung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Original	11.04.2026	09/03/06	Nr. 186 vom 28.04.2006	-	01.01.2005
1. Änderung	14.01.2026	123/015/2025	2/2026 vom 28.01.2026	Satzungsbezeich- nung, § 1	28.01.2026